

17.08.17

Datum:

Telefon: 0 233-30788

Telefax: 0 233-67968

S-R	S-I	S-II	S-III	S-IV	S-GL-B
S-StD	Sozialreferat				EAS-R
S-BdR					EAS-StD
S-Recht	23. Aug. 2017				Rsp.
S-OE	Referatsleitung				z.K.
					z.w.V.
					VvA
					VnA
S-K	S-GL	S-GE			Termin:

Anlage 1

## Personal- und Organisationsreferat

Organisation  
POR-P 3.23

Stellungnahme zur Beschlussvorlage „Anpassung der Führungsspanne in der Abteilung Angebote der Jugendhilfe, Stadtjugendamt, Sozialreferat“  
(Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 09515)

Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 21.09.2017

Vollversammlung am 23.11.2017

### An das Sozialreferat

Die im Betreff genannte Sitzungsvorlage wurde dem Personal- und Organisationsreferat mit E-Mail vom 02.08.2017 zur Stellungnahme bis 16.08.2017 zugeleitet.

Es handelt sich um einen Empfehlungsbeschluss, in dem Kapazitätsmehrbedarfe geltend gemacht werden.

#### 1. Aufgabe

Leitungsaufgaben

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe.

Für diese Aufgabe werden im o. g. Arbeitsbereich bereits 9,11 VZÄ eingesetzt.

Die aus Sicht des Sozialreferates zu hohen Leitungsspannen im Bereich der Regionen und bei der Familien-, Jugend- und Erziehungsberatung sollen durch die Stellenzuschaltungen aufgelöst werden (vgl. Beschlussvortrag, Seite 3 ff.).

#### 2. Geltend gemachter Kapazitätsmehrbedarf

##### Stellenschaffungen

1,2 VZÄ für Arbeitsgruppenleiter/innen der Fachrichtung Sozialdienst (3. QE) im Bereich der Regionen.

1,3 VZÄ für Arbeitsgruppenleiter/innen der Fachrichtung Sonstiger Dienst (4. QE) in der Familien-, Jugend- und Erziehungsberatung.

#### 3. Beurteilung des Kapazitätsmehrbedarfs

##### Ergebnis

Zu den in der Sitzungsvorlage dargestellten Kapazitätsmehrbedarfen wird wie folgt Stellung genommen:

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt **vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung** der künftig geltend gemachten Stellenkapazitäten der Beschlussvorlage

grundsätzlich zu – **allerdings nur im Umfang von 1,1 VZÄ für die Familien-, Jugend- und Erziehungsberatung und 1,13 VZÄ für die Regionen.**

Die zusätzlichen Stellenbedarfe erscheinen zwar dem Grunde nach nachvollziehbar, sind aber noch exakt zu bemessen. Die zusätzlichen Stellenkapazitäten sind deshalb zunächst **auf drei Jahre ab Stellenbesetzung zu befristen** und der tatsächliche Bedarf ist in diesem Zeitraum zu evaluieren. Die **Antragsziffer 2** ist entsprechend zu **ändern**.

## Begründung

### 3.1 Stellenbedarf im Bereich Regionen

Gefordert werden insgesamt 1,2 VZÄ für Arbeitsgruppenleiter/innen/stellvertretende Regionalleitungen, davon

- 0,5 VZÄ für die Region 5 und
- 0,7 VZÄ anteilig für die Regionen 1, 2, 3 und 4.

Die Stellenausstattung bei den Regionen und Überregionalen Diensten sieht derzeit (Stand: 01.08.2017) wie folgt aus:

Region	Stellen (VZÄ)	zzgl. Leitungskapazitäten (IST)	Leitungsspanne (IST) (ohne Hilfskräfte)	zzgl. SV-Stellen für Hilfskräfte (VZÄ)
Region 1	25,51	1 x Regionalleitung (RL) 0,5 x Arbeitsgruppenleitung (AGrL)	1:17,00	4,18
Region 2	17,52	1 x RL 0,7 x AGrL	1:10,31	2
Region 3	24,15	1 x RL 0,58 x AGrL	1:15,29	2
Region 4	17,77	1 x RL (leitet in Personalunion auch die Überregionalen Dienste)	1:17,77	4,99
Region 5	14,13	1 x RL	1:14,13	2
Überregionale Dienste	6,83	0,56 x AGrL	hochgerechnet 1:12,20	1
<b>Summe:</b>	<b>105,91</b>	<b>7,34</b>	<b>→ 1:14,43</b>	<b>16,17</b>

In der Gesamtschau ergibt sich – ohne den ggf. bestehenden Aufwand für die Hilfskräfte mitzurechnen – eine aktuelle Leitungsspanne von 1:14,43 über die Regionen und Überregionalen Dienste hinweg.

Das Sozialreferat sieht eine Führungsspanne von 1:12,5 als sinnvoll an (vgl. Beschlussvortrag Seite 4). Rechnet man die o. g. Leitungskapazitäten mit, würde sich bei Zugrundelegung die-

des Schlüssels ein Mehrbedarf i. H. v. **1,13 VZÄ** – nicht jedoch 1,2 VZÄ – errechnen (→  $105,91 : 12,5 = 8,47$  VZÄ abzgl.  $7,34$  VZÄ =  $1,13$  VZÄ).

Dem Grunde nach erscheint – auch unter Berücksichtigung von noch näher darzustellenden Aufwänden für die v. a. in den Arbeitsbereichen Streetwork und Schulsozialarbeit eingesetzten Hilfskräfte – der Mehrbedarf auf Leitungsebene plausibel.

Allerdings kann der Bedarf der Höhe nach derzeit nicht abschließend beurteilt werden und wäre zu evaluieren:

Es gibt keine verbindliche Festlegung für den Ansatz einer Leitungsspanne im genannten Maß im in Rede stehenden Arbeitsbereich.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb eine Leitungsspanne von 1:12,5 vom Sozialreferat angesetzt wird, da in anderen Arbeitsbereichen – z. B. Jugendgerichtshilfe – nach Aussage des Sozialreferates auch eine höhere Leitungsspanne vertretbar ist.

### **3.2 Stellenbedarf im Bereich der Familien-, Jugend- und Erziehungsberatung**

Gefordert werden 1,3 VZÄ.

Im Bereich der städtischen Familien-, Jugend- und Erziehungsberatungsstellen gibt es – neben der Stelle für die Sachgebietsleitung (1 VZÄ) insgesamt 40,33 Stellen (VZÄ) zzgl. einer SV-Stelle für eine Hilfskraft.

Mit der Stelle Nr. A227117/E14 sind bislang anteilig u. a. Koordinationsaufgaben für den Fachbereich Psychologie verbunden (Zeitanteil: 50 %), mit der Stelle Nr. A201220/S17 (0,77 VZÄ) die Stellvertretung der Sachgebietsleitung sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die Sozialpädagogen/innen in den Beratungsstellen.

Das Sozialreferat sieht eine Führungsspanne von 1:12,5 als sinnvoll an (vgl. Beschlussvortrag Seite 6 f.). Lässt man die Sachgebietsleitung und die Stelle Nr. A201220 (1,77 VZÄ) sowie die SV-Stelle außer Betracht würde sich bei Zugrundelegung des o. g. Schlüssels ein Bedarf i. H. v.  $3,17$  VZÄ (→  $39,56 : 12,5$ ) – nicht jedoch  $3,4$  VZÄ – errechnen.

Folgt man der Argumentation des Sozialreferates, so sind bereits  $1,8$  VZÄ mit Leitungsaufgaben befasst (→ Bedarf an Führungskräften abzgl. zusätzlicher Bedarf an Führungskräften). Hierzu zählen die Sachgebietsleitung (1 VZÄ) und die stellvertretende Sachgebietsleitung (0,77 VZÄ, gerundet  $0,8$  VZÄ). Das ergibt rechnerisch einen Mehrbedarf im Umfang von  $1,4$  VZÄ (→  $3,17$  J.  $1,77$ ).

Das Sozialreferat plant eine anteilige Aufgabenveränderung bei der Stelle Nr. A227117, so dass mit dieser Stelle künftig auch Leitungsaufgaben verbunden sein werden. Der gemachte Personalbedarf würde sich insofern um  $0,3$  VZÄ auf  **$1,1$  VZÄ** reduzieren (vgl. auch die Ausführungen im Beschlussvortrag Seite 7).

Mit Blick auf die Zuschaltung zusätzlicher Stellenkapazitäten in der jüngeren Vergangenheit (siehe Beschlussvortrag Seite 5) ist grundsätzlich ein Mehrbedarf auch auf Leitungsebene dem Grunde nach anzuerkennen. Allerdings kann der Bedarf der Höhe nach derzeit nicht abschließend beurteilt werden und wäre zu evaluieren:

Es gibt keine verbindliche Festlegung für den Ansatz einer Leitungsspanne im genannten Maß im in Rede stehenden Arbeitsbereich.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb eine Leitungsspanne von 1:12,5 vom Sozialreferat ange-

setzt wird, da in anderen Arbeitsbereichen – z. B. Jugendgerichtshilfe – nach Aussage des Sozialreferates auch eine höhere Leitungsspanne vertretbar ist.

Mit Blick auf die geplante Veränderung des Aufgabenzuschnitts bei der Stelle Nr. A227117 für eine/n Psychologen/in und Koordinator/in wird vorsorglich empfohlen, frühzeitig mit P 5.2 angesichts der geplanten Übertragung von Führungsaufgaben und wegen einer ggf. bestehenden Ausschreibungspflicht Kontakt aufzunehmen.

Die Aussagen zur Bewertung der Stellen stehen unter dem Vorbehalt der Prüfung durch das Personal- und Organisationsreferat anhand noch vorzulegender Arbeitsplatzbeschreibungen.

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Wir bitten die Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen.

Die Stadtkämmerei, das Direktorium und das Stadtjugendamt erhalten einen Abdruck der Stellungnahme.